



Peter Heyer
Elisenstr. 16
12169 Berlin
Tel.: 030/795 96 60
Fax: 030/795 04 49
e-mail: heyer-pieler@snafu.de

Berliner Landesgruppe

Stellungnahme der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes zum Referentenentwurf vom 10. Dezember 2002 für ein neues Schulgesetz für das Land Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grundschulverband hat sich wiederholt zu grundschulrelevanten Paragraphen verschiedener Entwürfe für ein neues Berliner Schulgesetz geäußert, zuletzt am 7. April und am 28. Mai 2001. Einige unserer Kritikpunkte wurden im vorliegenden Referentenentwurf vom 10.12.2003 berücksichtigt. Wir hoffen, dass die folgenden kritischen Anmerkungen und Vorschläge zu einzelnen Paragraphen Eingang finden in den Prozess der Überarbeitung des Referentenentwurfs vom 10. Dezember 2002.

Zu § 4 (3)

Der Grundschulverband begrüßt die schulgesetzliche Verankerung des Vorrangs der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht.

Zu § 15(3)

Die Festlegung in Satz 1, dass Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache Angebote erhalten "können", ist zu unverbindlich. Die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung der Herkunftssprache - ggf. durch Angebote Dritter - gehört zum Bildungsauftrag der Schule. Es sollte deshalb heißen: "Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache *erhalten* Angebote zum Erlernen ihrer Muttersprache. Die Schule kann sich dabei Angebote Dritter bedienen.

Zu § 16 (2).

Die beiden letzten Sätze dieses Absatzes sind zu streichen. Die Festlegung, dass *alle* eingeführten Schulbücher dem Schulprogramm beizufügen sind, ist unrealistisch; sie geht vermutlich von der irrigen Vorstellung aus, in Schulklassen werde vornehmlich mit in Klassensätzen eingeführten Schulbüchern gearbeitet. Die Festlegung, dass in Parallelklassen und -kursen in jedem Fall die gleichen "Unterrichtsmedien" zu verwenden sind, ist pädagogisch ebenfalls nicht sinnvoll. Für einen individualisierenden Unterricht in heterogenen Lerngruppen muss auch ohne Abstimmung mit Parallelklassen und -kursen über die Einbeziehung spezieller Unterrichtsmedien entschieden werden können. Außerdem wird im Einführungssatz des Absatzes die Verantwortung für die Auswahl der Unterrichtsmedien ohnedies in die Verantwortung der Fachkonferenz gelegt. Eine Beschneidung deren Kompetenz ist nicht notwendig.

Zu § 17

Der Grundschulverband fordert für die Dauer der Pflichtschulzeit eine für alle gemeinsame Schule. Das gegliederte deutsche Schulsystem entspricht nicht mehr den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft im 21. Jahrhundert. Die empirischen Befunde verschiedener internationaler Studien zeigen außerdem auf, dass die frühe Trennung in Schultypen unterschiedlicher Wertigkeit weniger leistungsförderlich ist als integrierte Schulsysteme. Der Grundschulverband fordert vom Berliner Senat die Ausarbeitung eines integrativ orientierten Schulentwicklungsplanes zur schrittweisen Umgestaltung des gegliederten Schulsystems in ein integratives Schulsystem.

Zu § 19

Die Aussagen im Schulgesetz zu Ganztagschulen sind teilweise widersprüchlich und dringend überarbeitungsbedürftig. Das Schulgesetz sollte hier die politisch beabsichtigten Perspektiven der Schulentwicklung in ihrer Offenheit und ihrer Verbindlichkeit durch Beschreibung entsprechender Modelle festlegen. Insbesondere zu bedauern ist, dass der vorliegende Entwurf offenbar die Einbeziehung sozialpädagogischer Kompetenzen lediglich auf Betreuungsaufgaben reduziert und damit weit hinter den Möglichkeiten der Verzahnung von pädagogischen und sozialpädagogischen Kompetenzen bleibt.

Angesichts der aktuellen noch weitgehend ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Berliner Grundschule zu Ganztags-Grundschulen bzw. zu Verlässlichen Halbtags-Grundschulen mit offenem Ganztagsbetrieb geben wir zu bedenken, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die schulgesetzliche Regelung dieser Fragen vorläufig auszusetzen und im Nachgang zu regeln, anstatt sie jetzt überhastet und zwangsläufig fehlerhaft auf längere Zeit festzuschreiben.

Zu § 20(4)

Der Grundschulverband hat sich wiederholt (u.a. am 8.3. und 14.3.2001) dagegen ausgesprochen, schon ab Klasse 3 sowohl Englisch als auch Französisch als erste Fremdsprache anzubieten. Dieses Angebot verstärkt selektive Tendenzen innerhalb der Berliner Schule und bedeutet faktisch die Vorverlegung der Gliederung des Schulsystems von Klasse 7 auf Klasse 3 oder früher. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Begründung unserer Position in der Stellungnahme des Grundschulverbandes vom 8. März 2001.

Zu § 36 (5)

Der Grundschulverband begrüßt, dass individuelle Förderpläne Grundlage der sonderpädagogischen Förderung sind. Damit können, wie es der Grundschulverband seit langem fordert, spezielle Sonderschul-Rahmenpläne entfallen und notwendige Hinweise zur sonderpädagogischen Förderung in die allgemeinen Rahmenpläne integriert werden.

Zu § 37 (3)

Die Festlegung, dass Schulleiter/innen der allgemeine Schule die Aufnahme von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ablehnen sollen bzw. können, wenn personelle, sächliche, organisatorische oder pädagogische Voraussetzungen nicht bestehen, wird grundsätzlich kritisiert. Es darf für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen keine anderen Ablehnungsgründe geben als für Schüler/innen ohne Behinderungen, wie dies in § 54 (2) und (3) festgelegt ist. Wenn die für die sonderpädagogische Förderung an einer allgemeinen Schule erforderlichen personellen, sächlichen, organisatorischen oder pädagogischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind, so ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sie geschaffen werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei fehlenden baulichen Voraussetzungen, muss dem Elternwahlrecht und dem Vorrang der gemeinsamen Erziehung an einer anderen allgemeinbildenden Schule Rechnung getragen werden.

Zu § 38 (2)

Hier muss der zweite Halbsatz (im Anschluss an "...deren Erziehungsberechtigte es wünschen." gemäß Elternwahlrecht wegfallen.

Zu § 55

Analog zu § 56(5) sollte in § 55 an geeigneter Stelle wegen der besonderen Bedeutung und den Aufgaben der Schulanfangsphase auch für deren Einrichtung eine Höchstfrequenz festgelegt werden, und zwar pro Klasse 22 Schülerinnen und Schüler.

Zu § 55 (3)

Diese Sonderregelung, dass für "Grundschulen besonderer pädagogischer Prägung" keine Einschulungsbereiche festgelegt werden, lehnen wir ab. Kinder im Grundschulalter brauchen wohnungsnahе Schulen. Dies gilt auch für Grundschulen besonderer pädagogischer Prägung. Ausnahmen sind völlig zureichend in §55 (2) geregelt. §55 (3) ist deshalb zu streichen.

Zu § 56

Vgl. Kommentar zu § 17

Zu § 58

Der Grundschulverband vertritt die Auffassung, dass Ziffernnoten als ungeeignete Form der Rückmeldung über die Lern- und Leistungsentwicklung der Kinder und Jugendlichen abzuschaffen und durch andere Formen der Rückmeldung zu ersetzen sind. Zensuren, die sich auf normierte Leistungserwartungen beziehen, missachten die unterschiedlichen Ausgangslagen der Lernenden und vernachlässigen den Lernprozess. Sie transportieren keine diagnostischen Informationen.

Zu § 59(4)

Das bisher für alle Klassen der Grundschule schulgesetzlich festgelegte grundsätzliche Aufrücken der Kinder von Klassenstufe zu Klassenstufe soll künftig auf die 2.bis 4.Klassen eingegrenzt werden. Dies halten wir - auch unter Berücksichtigung der PISA-Ergebnisse (in allen PISA-Spitzenländern gibt es kein "zwangsweises" Sitzenbleiben) - für kontraproduktiv; es sollte korrigiert werden. Zumindest für alle Klassen der Grundschule sollte deshalb das Aufrücken die Regel bleiben. Klassenwiederholungen sollten in der Grundschule nur nach Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Lehrer/innen als Ausnahme und dann nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz möglich sein.

Zu § 67 ff.

Der Prozess der Weiterentwicklung der Grundschule von der Stundenschule zur Ganztagschule wird zwingend dazu führen, dass in den Grundschulen zunehmend mehr hauptamtlich wie ehrenamtlich beschäftigte Menschen arbeiten, die nicht Lehrer/innen sind. Deren Stellung und Aufgaben innerhalb der Schule sowie deren Mitwirkung an den schulischen Gremien, sind im vorliegenden Entwurf unzureichend geregelt. In § 68 (2) wird z. B. gesagt, dass an Unterricht und Erziehung *geeignete* Personen, die nicht Lehrkräfte oder schulische Mitarbeiter/innen sind, mitwirken können: Wer stellt wie deren Eignung fest?

Wir sind als Grundschulverband gerne bereit, unsere Vorschläge gesprächsweise zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

- für den Vorstand der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes -

gez. Peter Heyer